



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **SOZIALE UND MEDIZINISCHE FÜRSORGE**

Europäisches Fürsorgeabkommen ([SEV Nr. 14](#)) und sein Protokoll ([SEV Nr. 14A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich erlaubt auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie ihren eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge zu gewähren.

Das Protokoll ¹ erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

* * *

Abkommen über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarats zum Zwecke der ärztlichen Behandlung ([SEV Nr. 20](#)), am 13. Dezember 1955 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1956.

Das Abkommen erlaubt es Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im Krieg verwundet wurden, in einem anderen Vertragsstaat eine Spezialbehandlung zu erhalten, die ihnen in ihrem eigenen Land nicht gewährt werden kann.

Das Abkommen sieht nicht nur die ärztliche Behandlung von Kriegsbeschädigten im Ausland vor, sondern auch den Austausch technischer Informationen, freie Einfuhr orthopädischer Behelfe, Prothesen usw. sowie den Austausch von Ärzten zur Weiterbildung.

* * *

¹ Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (SEV Nr. 14A), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt, trat am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinhefts für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte ([SEV Nr. 40](#)), am 17. Dezember 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 27. Dezember 1963.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, jedem Kriegsbeschädigten, der zum Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Organisationen der Mitgliedstaaten gehört, durch ein internationales Gutscheinheft die unentgeltliche Instandsetzung seiner Prothesen oder orthopädischen Hilfsmittel zu gewährleisten.

Die Regelungen im Anhang des Übereinkommens enthalten Einzelheiten über die Benutzung des internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen oder orthopädischen Hilfsmitteln.

* * *

Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt ([SEV Nr. 129](#)), am 26. Mai 1988 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Diese Vereinbarung tritt nach der zweiten Ratifizierung in Kraft.

Im Jahr 1980, eine Regierungskonferenz einberufen von der ILO verabschiedet das Europäische Übereinkommen über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei Temporary Residence. Die Vereinbarung zielt darauf ab, die Anwendung des Abkommens zu erleichtern.